



Kapitalübertragung auf Kinder

Mit der Familie Steuern sparen

Eltern aufgepasst! Haben Sie Ihren Sparerfreibetrag bei den Kapitalerträgen ausgeschöpft und wollen trotzdem Steuern sparen? Wir haben hier eine echte Steuersparmöglichkeit für Sie.

Nutzen Sie die Freibeträge Ihrer Kinder

Ihr Sparerfreibetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei Ehepaaren) ist ausgeschöpft? Übertragen Sie doch einfach Ihre Kapitalanlagen auf Ihre Kinder. Dies hat zur Folge, dass die Zinsen dann bei Ihren Kindern anfallen. Doch: diese haben einen eigenen Sparerfreibetrag von 801 Euro. Und eben bis zu dieser Höhe können Sie im Namen Ihrer minderjährigen Kinder gesonderte Freistellungsaufträge erteilen. Auf diese Weise lassen sich im Familienverbund die Steuerfreibeträge der Kinder nutzen.

Beim Kind bleiben Zinseinnahmen aber nicht nur in Höhe des Sparerfreibetrages steuerfrei, sondern darüber hinaus bis in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages (2017: 8.820 Euro; 2018: 9.000 Euro) und des Sonderausgaben-Pauschbetrages (36 Euro), insgesamt also bis zu 9.657 Euro!

Achten Sie auf strikte Vermögenstrennung!

Der Idealfall wäre sicherlich, wenn Sie einfach die Zinsen an Ihr Kind abtreten könnten und das Kapitalvermögen weiterhin in Ihrem Eigentum verbleiben könnte. Das aber ist leider nicht möglich. Damit das Finanzamt die Kapitalerträge steuerlich dem Kind und nicht mehr Ihnen zurechnet, müssen Sie in korrekter Weise die Einkunftsquelle auf das Kind übertragen und bei der Verwaltung eine strikte Vermögenstrennung vornehmen.

Setzen Sie einen Vertrag auf

Wichtige Voraussetzung für eine Schenkung: Die Eltern müssen sie wirksam regeln – idealerweise mit einem Vertrag, damit sie einen Nachweis für das Finanzamt haben. Außerdem müssen Sie die Schenkung wie vereinbart tätigen.

Dafür sollten Sie ein Konto oder Depot eröffnen, und zwar auf den Namen des Kindes. Sie als Eltern sind dann zwar bis zur Volljährigkeit des Kindes verfügungsberechtigt. Sie dürfen aber nicht ohne weiteres auf das verschenkte Kapital und dessen Erträge für eigene Zwecke zurückgreifen.

Keine Schenkungssteuer bis 400.000 Euro

Bei einer Schenkung fällt bis zu einem Betrag von 400.000 Euro je Kind keine Schenkungssteuer an. Eine solche Zuwendung ist alle zehn Jahre steuerfrei möglich. Besitzen beide Elternteile das entsprechende Vermögen, kann sogar jeder Elternteil diesen Vorteil nutzen. Bei frühzeitiger Schenkung, mindestens zehn Jahre vor dem Erbfall, bleibt die spätere Erbschaft bis zu diesem Freibetrag ebenfalls unbelastet von Erbschaftsteuer.

Kein Problem beim Kindergeld

Mit der Übertragung von Kapitalvermögen auf Ihre Kinder erzielen diese nun eigene Einnahmen. Solange sie noch minderjährig sind, spielt die Höhe des Einkommens beim Kindergeld und Kinderfreibetrag keine Rolle. Jedoch wird das Einkommen bei der beitragsfreien gesetzlichen Krankenversicherung sowie beim BAföG geprüft.

Einfache Übertragung von Vermögen... oder doch nicht?

Die Übertragung von Sparguthaben, Wertpapieren oder ganzen Depots auf ein Kind ist bankmäßig ganz einfach möglich – und bis 2008 fiel dies dem Finanzamt meistens nicht auf. Seit 2009 ist anscheinend die Gefahr noch geringer geworden. Denn Kapitalerträge müssen in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Daher erfährt das Finanzamt gar nicht mehr, wenn Eltern nun weniger Kapitalerträge zu versteuern haben.

Doch aufgepasst: Mehr Kontrolle durch Finanzämter

Bei einer Depot- oder Wertpapierübertragung auf eine andere Person wird steuerlich ein entgeltliches Geschäft unterstellt. Folglich wird die Kapitalübertragung wie eine Veräußerung behandelt. Die abgebende Bank ist grundsätzlich verpflichtet, auf einen evtl. Gewinn die Abgeltungsteuer von 25 Prozent einzubehalten.

Die Pflicht zum Einbehalt der Abgeltungsteuer besteht für die Bank allerdings nur dann, wenn der Veräußerungsgewinn tatsächlich steuerpflichtig wäre. Das bedeutet, dass das neue Recht erst auf die Übertragung von Wertpapieren anzuwenden ist, die seit 2009 erworben wurden. Zudem entsteht kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, wenn beispielsweise ein Sparbuch auf das Kind übertragen wird (BMF-Schreiben vom 18.1.2016, Tz. 163).

Übertragung von Depots oder Wertpapieren

Wollen Sie Ihrem Kind ein Depot oder Wertpapiere vererben oder schenken? Dann sollten Sie dies unbedingt der Bank mitteilen. Denn das gilt als unentgeltliche Übertragung. Dabei behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein. ABER die Bank ist verpflichtet, die Schenkung oder Erbschaft dem Finanzamt zu melden.

Falls Sie die Mitteilung über die Schenkung an die Bank versäumen und folglich die Bank die Abgeltungsteuer von 25 Prozent einbehält, haben Sie die Möglichkeit, dies in Ihrer Steuererklärung zu korrigieren. Sie können also die Erklärung, dass es sich um eine Schenkung handelt, mitsamt der Steuerbescheinigung der Bank Ihrer Steuererklärung beifügen. Dann wird die zu Unrecht einbehaltene Abgeltungsteuer auf Ihre Steuerschuld angerechnet und ggf. erstattet.

Ihr Dr. Burger Team